



SATZUNG

Amtsgericht Mannheim Nr. 700989

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen *flurkultur. Initiative für nachhaltige Entwicklung*. Nach Eintragung in das Vereinsregister wird der Name um das Kürzel „e.V.“ ergänzt.

(2) Der Sitz des Vereins ist Weingarten (Baden). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Dieses beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist:

- die Förderung der Pflanzenzucht und der Kleingärtnerei
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- die Förderung der Heimatpflege
- die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Ziele des Vereins

Mit seiner Arbeit möchte der Verein dazu beitragen, dass Menschen aus der Region wieder mehr Verantwortung und Selbstbestimmung über ihre Ernährung erlangen und dafür regionale Wirtschaftskreisläufe aufbauen. Dies wird als ein Schritt hin zu einer solidarischen Lebensweise verstanden, die einen Beitrag zum Umweltschutz, für den Erhalt der Natur und für die nachkommenden Generationen darstellt.

Dem Satzungszweck wird insbesondere entsprochen durch folgende gemeinnützige Ziele des Vereins:

- Fördern der biologischen Artenvielfalt (Agrobiodiversität)
- Fördern von ökologischem Anbau
- Fördern der Erhaltung alter und samenfester Obst- und Gemüsesorten durch Anbau und Nutzung dieser Sorten
- Stärken der Wirtschaftskraft vor Ort durch Unterstützen der lokalen kleinbäuerlichen Landwirtschaft und damit verbundenen klimaschonenden kurzen Transportwegen
- Schaffen verbindender Elemente in der dörflichen und städtischen Struktur

- Bildungsinitiativen für Kindergärten, Schulen und in der Erwachsenenbildung mit gemeinschaftsbildenden Aktionen und Angeboten von Kursen und Workshops zur regionalen und saisonalen Ernährung
- Zusammenarbeiten mit anderen Organisationen ähnlicher Zielsetzung, Vernetzung und Wissensaustausch
- Schaffen von Netzwerkstrukturen und erproben kooperativer Beziehungen zwischen anderen Betrieben, Institutionen und Initiativen

Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er verfolgt keine Zwecke im Sinne der Förderung politischer Parteien und deren Programme. Der Verein ist unabhängig gegenüber allen weltanschaulichen, politischen und religiösen Gruppen und Richtungen sowie gegenüber wirtschaftlichen Einzelinteressen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; sie sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Beendigung der Mitgliedschaft

Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, so kann es durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist der Betroffene unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn das Mitglied:

- die Bestimmungen der Satzung, der Beitragsordnung oder die Interessen des Vereins verletzt
- die Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Aktivitäten des Vereins, sowie der Willensbildung durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Vereinsvorstands teilzunehmen und Protokolle von Vorstandssitzungen einzusehen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassensführer.

Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt.

Der Vorstand kann Beisitzer berufen.

Vorstandssitzungen müssen mindestens 1 Woche vorher einberufen werden, eine Tagesordnung ist nicht zwingend nötig.

Der Vorstand gibt sich eine interne Geschäftsordnung.

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere und darüber hinaus folgende Aufgaben:

- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung eines Jahresberichts
- die Aufnahme neuer Mitglieder

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, so muss innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er hat keinen Anspruch auf Vergütung.

§ 7 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per Brief oder per E-Mail einberufen. Versammlungsleiter ist ein Vorstandsmitglied.

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:

- Wahl des Vorstand
- Entlastung der Vorstandschaft, insbesondere der Kasse
- Wahl von 2 Kassenprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

Die Kassenprüfer überprüfen die Kasse des Vereins jeweils vor der jährlichen Mitgliederversammlung. Über das Ergebnis ist auf der Mitgliederversammlung zu berichten.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit den anwesenden Mitgliedern.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich

Über die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorstand ein Ergebnisprotokoll anzufertigen sowie eine Anwesenheitsliste zu führen. Das Protokoll ist von beiden Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand selbst verlangt wird, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 9 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein "Solidarische Landwirtschaft e.V." übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein bzw. eine Lücke enthalten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende unwirksame

Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

§ 11 Inkrafttreten

Die ursprüngliche Satzung vom 12.03.2015 wurde neu gefasst und von der Mitgliederversammlung am 7.5.2015 beschlossen. Diese Neufassung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 10.03.2016 in §1 und §6 geändert. Die geänderte Fassung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Weingarten, den 15.03.2016



gez. Wanda Wieczorek

1. Vorsitzende



gez. Timo Meisel

2. Vorsitzender